



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 530

21. September 2022

932-B

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Reaktivierung von nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen in Bayern aus Mitteln des Corona-Investitionsprogramms (RZCIPNE)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 24. August 2022, Az. 53-3534.1-3-1

Anlagen

Anlage 1: Auflistung typischer Eisenbahnbetriebsanlagen

Anlage 2: Muster Zuwendungsantrag

Anlage 3: Erklärung subventionserhebliche Angaben

Anlage 4: De-minimis-Erklärung

¹Der Freistaat Bayern gewährt in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus dem Corona-Investitionsprogramm für Maßnahmen bezüglich nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturen in Bayern, insbesondere Ersatzinvestitionen zur Erhaltung der Betriebsanlagen, sowie weitere Maßnahmen zur verstärkten Reaktivierung von Eisenbahninfrastruktur einschließlich der Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) vor allem im ländlichen Raum. ²Für die Förderung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO). ³Bei der Förderung von Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen in Binnenhäfen findet außerdem die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁴Für Maßnahmen an Betriebsanlagen für ausschließlich nichtöffentlichen Verkehr (Werksbahnen) findet zudem die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Allgemeine De-minimis-Beihilfen) Anwendung. ⁵Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Zur Reaktivierung, Modernisierung und Erhaltung von Infrastruktur für den Eisenbahnverkehr fördert der Freistaat Bayern Maßnahmen an und bezüglich Schienenwegen, die sich nicht im Eigentum des Bundes befinden. ²Mit der Förderung werden Anreize für zukunftsgerichtete Maßnahmen der Betreiber von Schienenwegen gesetzt und damit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des klimafreundlichen Eisenbahnverkehrs in Bayern geleistet.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können:

2.1.1 ¹Investive Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Betriebsanlagen (Ersatzinvestitionen) einschließlich ihrer Planung. ²Beispiele für typische Betriebsanlagen enthält [Anlage 1](#). ³Bei einer Ersatzinvestition wird eine technisch abgängige Betriebsanlage durch eine neue mit gleicher oder

ähnlicher Funktion bei Anpassung an den technischen Fortschritt ersetzt. ⁴Ersatzinvestitionen sind in der Regel durch ihre bilanzielle Aktivierungsfähigkeit gekennzeichnet. ⁵Dabei gilt Folgendes:

- a) Sofern die geförderte Maßnahme aktiviert wird, haben Antragsteller die Aktivierung zu versichern.
- b) Sofern die zur Förderung beantragte Maßnahme nicht aktiviert wird, haben bilanzierungspflichtige Antragsteller eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Aktivierungsfähigkeit vorzulegen.
- c) Nicht bilanzierungspflichtige Antragsteller können eine Bestätigung gemäß Buchst. b vorlegen. Andernfalls entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall darüber, ob eine Ersatzinvestition vorliegt.

⁶Eine Ersatzinvestition liegt auch vor, wenn seit Durchführung der letzten gleichartigen Maßnahme die in Nr. 8.3.1 genannten Zeiträume verstrichen sind.

- 2.1.2 Änderungen an Bahnübergängen mit öffentlichen Straßen und Wegen nach § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz.
- 2.1.3 Machbarkeitsstudien und Nutzen-Kosten-Untersuchungen (NKU), insbesondere standardisierte Bewertungen, als Grundlage für eine Entscheidung über die Realisierung oder Förderung von Maßnahmen.
- 2.1.4 Planungsleistungen bis zur Genehmigungsplanung für Neu- und Ausbaumaßnahmen (Planungsvorrat).
- 2.2 Nicht gefördert werden
 - laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.
 - Erhaltungsmaßnahmen an höhengleichen Eisenbahnkreuzungen mit öffentlichen Straßen und Wegen (Bahnübergänge) nach § 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz.
 - Maßnahmen an Bahnübergängen mit nichtöffentlichen Straßen und Wegen.
 - Maßnahmen zur Beseitigung von witterungsbedingten Schäden an Betriebsanlagen.
 - Maßnahmen, die bei einer Realisierung zu einer Verschlechterung der Betriebs- oder Verkehrsverhältnisse oder der Barrierefreiheit führen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt ist, wer als Eigentümer einer nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastruktur oder als deren Betreiber (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) zur Durchführung der Maßnahme berechtigt ist.
- 3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind erwerbswirtschaftliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in der Hand des Freistaats Bayern befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Maßnahmen an oder bezüglich nichtbundeseigener Eisenbahninfrastruktur, soweit sich die gegenständlichen Betriebsanlagen im Freistaat Bayern befinden.
- 4.2 ¹Bei Ersatzinvestitionen in Streckensicherungssysteme werden die Zugsicherungssysteme PZB 90 oder European Train Control System (ETCS) gefördert. ²Geförderte Streckensicherungssysteme des Standards PZB 90 müssen so konzipiert sein, dass sie auf den Standard ETCS nach- beziehungsweise umgerüstet werden können. ³Es dürfen keine fahrzeugseitigen Geräte eines anderen Zugsicherungsstandards als ETCS oder PZB 90 für den Netzzugang erforderlich sein. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für isolierte Schienennetze (Insellagen).

- 4.3 ¹Bei Ersatzinvestitionen in Zugfunkanlagen muss die betriebliche Kommunikation zwischen Triebfahrzeugführer und sonstigen Teilnehmern mittels fahrzeugseitiger Zugfunkgeräte des europäischen Standards „GSM-R“ oder dessen Nachfolger (FRMCS) möglich sein, das heißt es dürfen keine fahrzeugseitigen Geräte eines anderen Funkstandards für den Netzzugang erforderlich sein. ²Dies gilt nicht für isolierte Schienennetze (Insellagen).
- 4.4 Förderungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Kosten für die gesamte Maßnahme folgende Bagatellgrenzen übersteigen:
- 25 000 Euro bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 und 2.1.4,
 - 50 000 Euro bei sonstigen Maßnahmen.
- 5. Art und Umfang der Förderung**
- 5.1 Art der Förderung
- Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Kosten
- 5.2.1 Bei Ersatzinvestitionen nach Nr. 2.1.1 sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig.
- 5.2.1.1 Baukosten
- ¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau und die Beschaffung von Betriebsanlagen.
²Hierzu zählen auch Ausgaben für:
- Sicherungsposten,
 - planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen,
 - vorübergehend für den Zeitraum der Baudurchführung errichtete Anlagen und Wege,
 - Wiederherstellungsarbeiten im notwendigen Umfang,
 - Eigenregieleistungen, die für eine Ausschreibung nicht geeignet sind oder in sicherheitsrelevante Bereiche eingreifen; sie sind nach der Leistungskostenvorschrift zu berechnen.
- 5.2.1.2 Baunebenkosten
- Hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Baunebenkosten gilt Abschnitt 6.2.3 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV) entsprechend.
- 5.2.1.3 Planungskosten
- ¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI, außerdem für
- Vermessungsarbeiten,
 - Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung,
 - Baustoffprüfungen,
 - erforderliche Gutachten, Messungen, Untersuchungen und Überprüfungen,
 - die einem Dritten durch Verlegung, Änderung oder Erneuerung seiner Anlagen im Zuge einer nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme zu ersetzenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (zum Beispiel für Planung, Bauleitung und Abrechnung).
- ²Planungskosten sind zuwendungsfähig, soweit sie 15 % der Baukosten nicht übersteigen.
- 5.2.2 Bei Änderungen an Bahnübergängen (Nr. 2.1.2) sind die von der Eisenbahn zu tragenden Anteile an der Kostenmasse gemäß der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung, 1. EKrV) zuwendungsfähig.

- 5.2.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 sind die Ausgaben für die Anfertigung der Studien und Untersuchungen zuwendungsfähig.
- 5.2.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 sind die Planungskosten bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI) zuwendungsfähig.
- 5.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- Grunderwerb, soweit nicht zur Kostenmasse gemäß 1. EKrV gehörend,
 - Ablösebeträge für Unterhaltsmehrkosten,
 - Bauleistungen für Anlagen, die keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind,
 - die Anschaffung von Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
 - die Durchführung von Genehmigungsverfahren und behördliche Gebühren,
 - künstlerische Ausgestaltungen,
 - Finanzierungskosten und
 - Ausgaben, die ein anderer als der Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist.
- 5.3 Höhe der Förderung
- 5.3.1 Soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt ist, kann für Zuwendungen zu Ersatzinvestitionen und zu Änderungen an Bahnübergängen ein Fördersatz von bis zu 80 % bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt werden.
- 5.3.2 ¹Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 und Nr. 2.1.4 beträgt der Fördersatz bis zu 50 %. ²Betreffen diese Maßnahmen Infrastrukturen für den SPNV, kann der Fördersatz nach Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) bis zu 90 % betragen.
- 5.3.3 ¹Bei Maßnahmen an Betriebsanlagen für den öffentlichen Eisenbahnverkehr in Binnenhäfen ist Artikel 56c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. ²Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % und der Höchstbetrag der Zuwendung 2 Millionen Euro, auch bei Mehrfachförderung.
- 5.3.4 Maßnahmen an Betriebsanlagen für den nichtöffentlichen Eisenbahnverkehr (Werksbahnen) können nur bis zum Erreichen der zulässigen Höchstförderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020, gefördert werden (Allgemeine De-minimis-Beihilfen).
- 5.4 Mehrfachförderung
- 5.4.1 Fördern mehrere Zuwendungsgeber die gleiche Ersatzinvestition oder die gleiche Änderung eines Bahnübergangs, kann eine Zuwendung bis zum Erreichen von 80 % Gesamtförderquote bewilligt werden.
- 5.4.2 Für Ersatzinvestitionen, die dem Grunde nach förderfähig sind nach dem Schienengüterfernverkehrsförderungsgesetz (SGFFG), gilt Folgendes:
- 5.4.2.1 Für Ersatzinvestitionen, die vom Bund nach dem SGFFG gefördert werden, kann eine ergänzende Landesförderung bis zum Erreichen einer Gesamtförderung von 80 % der gemäß SGFFG zuwendungsfähigen Bau- und Planungskosten gewährt werden (Ko-Förderung).
- 5.4.2.2 ¹Ausnahmsweise kann eine alleinige Förderung für Ersatzinvestitionen nach dieser Richtlinie mit bis zu 80 % Fördersatz gewährt werden, wenn eine beantragte SGFFG-Förderung vom Bund für die aktuelle Förderperiode wegen erschöpfter Haushaltsmittel nicht bewilligt wurde und ein Maßnahmenaufschub bis in die folgende SGFFG-Förderperiode zur Folge hat, dass ein

tatsächlich vorhandener Schienengüterfernverkehr auf der gegenständlichen Eisenbahninfrastruktur nicht mehr durchgeführt werden kann. ²Förderfähig sind in diesen Fällen nur Maßnahmen, die unbedingt zum Erhalt der Befahrbarkeit der Schienenwege notwendig sind.

6. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

6.1 ¹Anträge auf Gewährung von Zuwendungen (Muster in [Anlage 2](#)) sollen bis zum 31. Oktober 2022 bei der Regierung gestellt werden, in deren Bezirk die antragsgegenständlichen Schienenwege alleine oder überwiegend liegen oder liegen sollen. ²Dem Antrag muss ein Erläuterungsbericht beiliegen mit Angaben

- zu Art und Örtlichkeit der Eisenbahninfrastruktur, für die eine Förderung beantragt wird;
- zu den geplanten Maßnahmen und ihrem Zweck;
- zur Eigentümerstruktur des Antragstellers und seiner privatrechtlichen Befugnis zum Durchführen der Maßnahme;
- zu den planungsrechtlichen Verhältnissen, insbesondere ob eine Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG (Planfeststellung, Plangenehmigung) erforderlich ist oder nicht;
- zu der für die antragsgegenständliche Eisenbahninfrastruktur zuständige Eisenbahnaufsichts- und Planfeststellungsbehörde.

³Bei Anträgen auf Zuwendungen für Ersatzinvestitionen sind im Erläuterungsbericht Angaben zu machen über den Zeitpunkt, an dem letztmals gleichartige Maßnahmen an den antragsgegenständlichen Betriebsanlagen durchgeführt wurden.

6.2 Folgende weitere Unterlagen sind dem Antrag beizufügen oder nachzureichen:

6.2.1 Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen ([Anlage 3](#)).

6.2.2 Bei Anträgen auf De-minimis-Beihilfen eine Erklärung des Antragstellers ([Anlage 4](#)).

6.2.3 Kostenschätzung/Kostenberechnung mit Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2.4 Bei Ersatzinvestitionen an Schienenwegen mit Güterfernverkehr eine Kopie des Antrags beim Eisenbahn-Bundesamt auf Förderung der Maßnahme nach dem SGFFG sowie der dazu ergangene Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes.

6.3 Die Bewilligungsbehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern, insbesondere Pläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse und so weiter die eine Beurteilung von Baumaßnahme ermöglichen.

7. Antragsbearbeitung

7.1 Die Regierung prüft eingehende Zuwendungsanträge darauf, ob die Maßnahme grundsätzlich zuwendungsfähig ist und leitet entsprechende Anträge und Erläuterungsberichte zum Zwecke der Budgetplanung elektronisch an das StMB.

7.2 Maßnahmen, für die nach dem 31. Oktober 2022 ein Zuwendungsantrag bei der Regierung eingeht, werden grundsätzlich nachrangig gefördert.

7.3 Maßnahmen bezüglich der Eisenbahninfrastruktur von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (Werksbahnen) im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) werden nachrangig zu Maßnahmen bezüglich Eisenbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs gefördert.

8. Zuwendungsbescheid, Nebenbestimmungen

8.1 Die Regierung erteilt den Zuwendungsbescheid, sobald sie hierzu vom StMB ermächtigt wird.

8.2 Inhalt des Zuwendungsbescheides

8.2.1 ¹Bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Zuwendungsbescheid der Prozentsatz und der Höchstbetrag der Zuwendung anzugeben. ²Abweichend vom Antrag als nicht zuwendungsfähig gewertete Ausgaben sind darzulegen.

- 8.2.2 Die für den Zuwendungsempfänger einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K) werden im Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärt.
- 8.2.3 Im Zuwendungsbescheid wird der 29. Dezember 2023 als letztmöglicher Tag für die Auszahlung von Fördermitteln festgelegt.
- 8.2.4 Bei geeigneten Projekten können Nebenbestimmungen hinsichtlich einer angemessenen Darstellung der Förderung durch den Freistaat Bayern auferlegt werden.
- 8.3 Zweckbindungsfristen
- 8.3.1 Bei Ersatzinvestitionen und Änderungen von Bahnübergängen ist der Zuwendungsempfänger dazu zu verpflichten, die geförderte Betriebsanlage für einen Zeitraum von
- zehn Jahren bei Wartehäuschen,
 - 15 Jahren bei technischen Anlagen mit Rechnertechnik,
 - im Übrigen 25 Jahren
- zweckentsprechend zu erhalten (Zweckbindungsfrist).
- 8.3.2 ¹Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung der Betriebsanlage. ²Für die Zeit, in der die Betriebsanlage beziehungsweise der Schienenweg nicht zweckentsprechend genutzt wird oder werden kann, ist eine Verpflichtung zur anteiligen Rückerstattung der Zuwendung aufzuerlegen.
- 8.3.3 ¹Bei Vorhaben, die vom Bund nach dem SGFFG gefördert werden, sind hinsichtlich der Zweckbindungsfrist, der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten sowie etwaiger Nebenbestimmungen die entsprechenden Regelungen des Bewilligungsbescheides des Eisenbahn-Bundesamtes in den Zuwendungsbescheid für die Ko-Förderung zu übernehmen. ²Der Zuwendungsbescheid kann erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt wurde. ³Der Verwendungsnachweis soll auf dem geprüften Verwendungsnachweis des Eisenbahn-Bundesamtes aufbauen; Doppelprüfungen sollen vermieden werden.
- 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- ¹Diese Richtlinie tritt am 22. September 2022 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Ingrid S i m e t
Ministerialdirektorin

Anlage 1

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn (Betriebsanlagen) gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Entscheidend für derartige Anlagen ist, dass sie von einem Eisenbahnunternehmen betrieben werden und mit dem Eisenbahnbetrieb räumlich und funktionell im Zusammenhang stehen.

Die nachfolgende Tabelle nennt häufig vorkommende Eisenbahnbetriebsanlagen, stellt aber keine abschließende Auflistung dar:

I.	Fahrbahn, Oberbau <ul style="list-style-type: none"> – Schienen einschl. Befestigungs- und Verbindungsmittel – Schwellen – Weichen – Gleisabschlüsse – Gleisbett (Schotter oder andere Bettung) – Planumsschutzschicht
II.	Erdbauwerke, Unterbau <ul style="list-style-type: none"> – Dämme – An- / Einschnitte – Böschungen – Entwässerungseinrichtungen
III.	Ingenieurbauwerke <ul style="list-style-type: none"> – Stützmauern – Durchlässe – Eisenbahnüberführungen (Brücken) – Tunnel – Lärmschutzwände – Kabeltrassen

IV.	Hochbauten für den Infrastrukturbetrieb <ul style="list-style-type: none">– Gebäude für Betriebspersonal (Fahrdienstleitung, Instandhaltung)– Technikgebäude– Empfangsgebäude– Wetterschutz für Fahrgäste (Wartehäuschen)
V.	Anlagen zur Sicherung von Bahnübergängen <ul style="list-style-type: none">– Eisenbahnanlagen gemäß § 14 Abs. (2) Nr. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz– Streckenseitige Signalisierung– Innenanlagen, Schalteinrichtungen
VI.	Signal-, Steuerungs- und Telekommunikationsanlagen <ul style="list-style-type: none">– Signaltafeln– Stellwerke (Streckenblock)– Stelleinheiten (Lichtsignale, Weichenantriebe, Gleissperren)– Systeme zur Disposition oder Lenkung des Eisenbahnverkehrs– Funkmasten
VII.	Elektrische Anlagen <ul style="list-style-type: none">– Bahnstromleitungen (Oberleitungen)– Bahnstromfernleitungen– Umformertechnik– Schalteinrichtungen– Zugvorheizanlagen– Weichenheizungsanlagen

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller

Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben. Die Übersicht nach Muster 2 ist ggf. für alle beteiligten Gemeinden beizufügen.

<input type="checkbox"/>	Stadt	<input type="checkbox"/>	Markt	<input type="checkbox"/>	Gemeinde	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/>	Landkreis	<input type="checkbox"/>	Bezirk	<input type="checkbox"/>	Zweck- oder Schulverband	
Name (mit Angabe des Landkreises)														
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)														
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)														
Auskunft erteilt										ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle, Fax-Nr., E-Mail-Adresse				
Region						Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts								
Zentraler Ort														
<input type="checkbox"/>	nein			<input type="checkbox"/>	ja, eingestuft als			<input type="checkbox"/>	Siedlungsschwerpunkt					
<input type="checkbox"/>	Oberzentrum	<input type="checkbox"/>	Mögliches Oberzentrum	<input type="checkbox"/>	Mittelzentrum	<input type="checkbox"/>	Mögliches Mittelzentrum	<input type="checkbox"/>	Unterkern	<input type="checkbox"/>	Kleinkern			

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)

3. Gesamtkosten

Hinweis: Wenn der Antragsteller für diese Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Kosten ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bei Baumaßnahmen ist eine Kostengliederung stets und bei Untersuchungen, Planungen und Beschaffungen dann beizugeben, wenn es von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird.

EUR	◀ Gesamtkosten – ggf. lt. beiliegender Kostengliederung
EUR	◀ davon entfallen auf den zur Förderung beantragten Abschnitt (Angabe nur bei größeren, selbständig nutzbaren Planungs-, Untersuchungs- oder Durchführungs- (Bau)-abschnitten, auf die auch die Finanzierung (Nr. 6) abgestellt ist. Zeitliche Aufteilung und damit Finanzierungsabschnitte ergeben sich aus Nr. 7.)
EUR	◀ Von den der Finanzierung zugrunde gelegten Kosten (Nr. 6) sind zuwendungsfähig

4. Zu den **Gesamtkosten** **Kosten des Abschnitts** **werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:**

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR	Darlehen EUR
Insgesamt		
Sonstige Zuwendungen (z.B. Schuldendiensthilfen)		

5. Weitere Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen):

Zuwendungsbereich	Zuweisung EUR	Darlehen EUR
Insgesamt		
Sonstige Zuwendungen		

6. Finanzierung

Zuwendungen lt. Nr. 4	_____	EUR
Zuwendungen lt. Nr. 5	_____	EUR
Zuwendungen von Kommunen Zuwendungsgeber:	_____	EUR
Beiträge Dritter Rechtsgrundlage (z.B. Art. 5 KAG)	_____	EUR
Darlehen mit Schuldendiensthilfe	_____	EUR
Übrige Eigenmittel	_____	EUR
Gesamtkosten	_____	EUR

7. Von den Kosten fallen voraussichtlich an (bzw. sind angefallen):

Zeitraum	EUR	davon zuwendungsfähig EUR
in den Vorjahren		
Im laufenden Jahr 20.....		
20.....		
20.....		
20..... und folgende		

8. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der etwaigen Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn in Angriff genommen wird.

9. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist.

10. Der Antragsteller erklärt, dass er der Rechtsaufsichtsbehörde einen Abdruck des Antrags übermittelt hat, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.

11. Ergänzende Angaben und ggf. Anlagenübersicht (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

Unterschrift

Dienstsiegel

Anlage 3
zu Nr. 6.2.1

Subventionserklärung

Antragsdatum:	
Geschäftszeichen:	

1. Angaben zum Subventionsnehmer	
Institution / Antragsteller	
Straße, Hausnummer	
PLZ und Ort	
Vertretungsberechtigte Person(en)	

2. Angaben zum Projekt	
Projektbezeichnung	

3. Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

Der Subventionsnehmer ist vom Subventionsgeber unterrichtet, dass es sich bei den Angaben im Zuwendungsantrag und den dazu eingereichten Unterlagen

- a) über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger
- b) zum Subventionszweck und zum Vorhaben
- c) zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter
- d) zur Verwendung der Zuwendung
- e) zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände
- f) zum Beginn des Vorhabens

- 2 -

- g) in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden)
- h) in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand
- i) zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

um Tatsachen handelt, die nach dem Subventionszweck, den Vorschriften über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Sie werden hiermit als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bezeichnet.

4. Hinweise auf rechtliche Grundlagen

- a) Der Antragsteller wird auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen.
- b) Der Antragsteller ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder des Belassens einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass in diesem Fall der tatsächlich gewollte und durch das Scheingeschäft oder die Scheinhandlung verdeckte Sachverhalt die Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder des Belassens der Subvention darstellt.
- c) **Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den o. g. Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.**

- 3 -

5. Abschließende Erklärungen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im beiliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

Ausfüllhinweise

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.
- Subventionsnehmer ist, wer für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt.
- Subventionsgeber ist die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde (örtlich zuständige Regierung) oder eine andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat).
- Bei einer Mehrheit von Subventionsnehmern ist von jedem Subventionsnehmer eine eigene Subventionserklärung auszufüllen und zu unterschreiben.

Anlage 4**De-minimis-Erklärung des Antragstellers**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen

Projekt / Antrag vom

2. Definitionen und Erläuterungen

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro (im gewerblichen Straßengüterverkehr 100.000 Euro) nicht übersteigen. Als „ein einziges Unternehmen“ gelten dabei auch bestimmte Unternehmensverbände (Mutter-Tochter-Konstruktionen), vgl. Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Unter Ziffer 3 ist anzugeben, ob das einzige Unternehmen im laufenden und den beiden vorangehenden Kalenderjahren bereits „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Im Falle einer Bejahung sind alle bewilligten „De-minimis“-Beihilfen anzugeben (Nr. 3.1). Unter Ziffer 3.2 alle durch den Antragsteller beantragten „De-minimis“-Beihilfen zu erfassen.

3. Erklärung

3.1 Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass das antragstellende Unternehmen und etwaig mit ihm relevant verbundene im Sinne der „De-minimis“-Verordnungen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

„De-minimis“-Beihilfen erhalten haben.

Datum der Bewilligung/ der Förderzusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

3.2 Darüber hinaus bestätige ich/bestätigen wir, dass im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

- keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen beantragt hat.
- die nachstehend aufgeführte/n „De-minimis“-Beihilfe/n beantragt hat, die noch nicht bewilligt wurde/n:

Beihilfegeber	Datum des Antrags (TT.MM.JJJJ)

Ort, Datum,

Unterschrift(en)

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.